

Fachbereich 3 - Kultur, Jugend und Sport  
Sachbearbeiter(in): Schaffert, Marco  
16.03.2017

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	03.05.2017
Gemeinderat (öffentlich)	17.05.2017

## Kulturstiftung Rottweil - Satzungsänderung 2017

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Satzung der Kulturstiftung Rottweil in § 1, § 10 Abs. 2 d., §13 Abs. 1 und § 14 zu.

### Begründung:

Bereits im Vorjahr beschloss der Stiftungsrat der 1994 errichteten Kulturstiftung Rottweil die Anpassung der Satzung in einem ersten Schritt. Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat am 20.04.2016 genehmigt (Vorlage 044/2016). Um die Satzung in einem weiteren Schritt an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und Unklarheiten auszuräumen tagte der Stiftungsrat der Kulturstiftung erneut am 09.03.2017.

Nachfolgende Satzungsänderungen hat der Stiftungsrat einstimmig beschlossen. Anmerkungen zur Änderung sind in Klammern gesetzt.

#### § 1 Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

~~Der Förderverein Kulturstiftung Rottweil e. V. errichtet eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen KULTURSTIFTUNG ROTTWEIL.~~

Die Stiftung trägt den Namen KULTURSTIFTUNG ROTTWEIL. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

*(Änderungsgrund: Die Stiftung wurde bereits 1994 errichtet.)*

#### § 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:  
~~d.) die Entscheidung über die Zahlung einer Zuwendung bis zur Höhe von 30.000,-- DM, wenn bei der Zuwendung nicht bestimmt ist, ob sie dem Vermögen oder unmittelbar dem Stiftungszweck zufließen soll. Bei entsprechenden Zuwendungen über 30.000,-- DM entscheidet der Stiftungsrat.~~

d.) die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung bis zur Höhe von 15.000,-- Euro, wenn bei der Zuwendung nicht bestimmt ist, ob sie dem Vermögen oder unmittelbar dem Stiftungszweck zufließen soll. Bei entsprechenden Zuwendungen über 15.000,-- Euro entscheidet der Stiftungsrat.

*(Änderungsgrund: DM-Beträge in gerundete Euro-Beträge, irreführender Begriff der „Zahlung“ einer Zuwendung geklärt.)*

#### § 13 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

~~(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung werden mit 2/3-Mehrheit durch die Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.~~

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung werden mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Sofern 2/3 der Mitglieder nicht anwesend sind, kann der Beschluss auch über ein Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

*(Änderungsgrund: Präzisierung der Definition „Mehrheit“, Umlaufverfahren.)*

#### § 14 Inkrafttreten

~~Das Entstehen der Stiftung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg in beiden Tageszeitungen von Rottweil bekanntgemacht.~~

*(Änderungsgrund: Das Regierungspräsidium bestätigt, dass Satzungsänderungen der Kulturstiftung Rottweil nicht öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Die Genehmigung der Stiftungsbehörde wird bereits in § 13 geregelt.)*

Die Satzungsänderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden. Die Änderungen werden danach mit Genehmigung der Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) rechtswirksam.

#### **Zuständigkeit:**

Nach § 13 Abs. 3 der Stiftungssatzung muss die Satzung der Kulturstiftung Rottweil vom Gemeinderat genehmigt werden.